

Aktenzeichen:

7 RAr 103/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. März 1957

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1957

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 1955
aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des
Sozialgerichts Mannheim vom 28. Oktober 1954 als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu
erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -

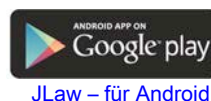


G r ü n d e .

- I. Der 1927 geborene, unverheiratete Kläger ist von Beruf kaufmännischer Angestellter. Er beantragte, nachdem er sich im Juni 1953 arbeitslos gemeldet und zunächst den Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung (Alu) erschöpft hatte, am 21. Juni 1954 Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu). Diese wurde ihm mit Verfügung des Arbeitsamts Mannheim vom 30. Juni 1954 bewilligt; der Höhe nach wurde sie auf 7,35 DM wöchentlich bemessen, weil aus dem Einkommen (Arbeitsverdienst) seiner Mutter 16,34 DM nach den Vorschriften der Verordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden über die Arbeitslosenfürsorge auf die wöchentliche Unterstützung angerechnet wurden. Der Widerspruch des Klägers gegen diese Anrechnung wurde mit Bescheid der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts Mannheim vom 17. Juli 1954 zurückgewiesen.
- II. Im Klagewege vor dem Sozialgericht Mannheim begehrte der Kläger den vollen Satz der Alfu mit der Begründung, daß er mit seiner Mutter zwar Wohngemeinschaft habe, jedoch nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebe. Deshalb sei es ungerechtfertigt und überdies aus sozialen Gründen unvertretbar, bei der Prüfung seiner eigenen Bedürftigkeit die Arbeitsverdienste seiner Mutter, die kein sonstiges Einkommen und Vermögen besitze, schon langjährig Witwe sowie zudem ausgebombt sei, heranzuziehen.

Durch Urteil vom 28. Oktober 1954 wurde die Klage abgewiesen. Das Sozialgericht bejahte nach seinen tatsächlichen Feststellungen das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts. Es erachtete die Mutter des Klägers für verpflichtet, ihm Unterhalt zu gewähren. Sie sei dazu auch ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts in der Lage. Daher sei die Anrechnung des Einkommens der Mutter auf die Alfu des Klägers zu Recht erfolgt.

Weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen des Urteils ist ein Ausspruch darüber enthalten, daß das Sozialgericht die



Berufung zugelassen hat. Nach der Behandlung der Kosten in den Entscheidungsgründen wird der Schlußabsatz, der eine Rechtsmittelbelehrung bringt, von dem Satz eingeleitet: "Gegen das Urteil ist die Berufung an das Landessozialgericht Stuttgart zulässig".

III. Der Kläger legte Berufung ein. Er bestritt wiederum, daß er mit seiner Mutter einen gemeinsamen Haushalt führe, und machte ferner insbesondere geltend, daß diese ihn nicht unterhalten könne, ohne ihren eigenen standesgemäßen Unterhalt zu gefährden.

Die beklagte Bundesanstalt beantragte, unter Hinweis auf § 147 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Nach Klagerhebung kürzte das Arbeitsamt mit Entscheidung vom 27. September 1954 die Alfu des Klägers auf 1,80 DM wöchentlich, mit Entscheidung vom 15. Dezember 1954 setzte es sie wieder auf 3,55 DM wöchentlich herauf, weil sich jeweils das Einkommen (Arbeitsverdienst) der Mutter insoweit geändert hatte.

Mit Urteil vom 25. Februar 1955 hob das Landessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 28. Oktober 1954 sowie die Entscheidungen des Arbeitsamts Mannheim vom 27. September und vom 15. Dezember 1954 auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 24. Juni 1954 an bis zur Arbeitsaufnahme im Januar 1955 Alfu in Höhe von 23,70 DM wöchentlich zu gewähren. Das Landessozialgericht hielt die Berufung für statthaft, da die Arbeitslosenfürsorge nicht zu den Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung gehöre. Nach näheren Ermittlungen über die Wohnungs- und Lebensumstände stellte es auch seinerseits fest, daß zwar ein gemeinsamer Haushalt bestehe, verneinte aber, daß die Mutter des Klägers unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Alters und der eigenen Einkommensbedingungen imstande sei, ihn ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts zu unterhalten. Sie



sei ihm auch rechtlich zum Unterhalt nicht verpflichtet.

Revision wurde zugelassen.

- IV. Die Beklagte legte gegen das ihr am 6. Juli 1955 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 2. August 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 3. August, Revision ein und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen, gegebenenfalls die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. In der Revisionsbegründung vom 26. August 1955, eingegangen am 1. September, wurde zunächst ein Verstoß gegen die §§ 147, 158 Abs. 1 SGG gerügt. Das Landessozialgericht habe die Berufung als unzulässig verwerfen müssen, da unter die Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 147 SGG auch die Arbeitslosenfürsorge falle. Die irrtümliche Rechtsmittelbelehrung im Urteil des Sozialgerichts mache die Berufung nicht zulässig. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten, insbesondere auch in materiell-rechtlicher Hinsicht, wird auf die Schriftsätze verwiesen.

Der Kläger hat trotz Aufforderung seitens des Bundessozialgerichts weder einen Prozeßbevollmächtigten bestellt noch um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Er erklärte mit Schreiben vom 29. Dezember 1955, eingegangen am 30. Dezember, davon überzeugt zu sein, daß das Gericht in dem Rechtsstreit die richtige Entscheidung finden werde, und bat, den Streitfall ohne einen von ihm benannten Rechtsvertreter zu verhandeln. Zur Sache selbst gab er keine weiteren Erklärungen ab und stellte keinen förmlichen Antrag.

- V. Die Revision ist zulässig. Sie mußte auch Erfolg haben.

Zur formellen Seite ist zunächst festzustellen, daß der Kläger vor dem Bundessozialgericht zwar nicht nach der Vorschrift des § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten war. Hätte er sich in der Rolle des Revisionsklägers be-



funden, so hätte diese Unterlassung zur Verwerfung der Revision führen müssen; denn die Revision wäre dann nicht in der gesetzlichen Form eingelegt gewesen (§ 169 Satz 1 SGG). Für den Revisionsbeteiligten jedoch sieht das Gesetz eine ähnliche Folge nicht vor. Ein Revisionsbeteiligter, der nicht Behörde oder Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist, hat lediglich den Nachteil, daß er persönlich vor dem Bundessozialgericht mit seinem Vorbringen nicht gehört werden kann. Ihm sind - was im vorliegenden Falle geschehen ist - gemäß § 110 SGG Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung mitzuteilen (vgl. BSG, Urteil vom 30.5.1956 - 7 RAr 132/55 - "Sozialrecht" zu § 110 SGG Bl. Da 2).

VI. Materielle Rechtsgrundlage für den anhängigen Unterstützungsfall ist die Verordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden über die Arbeitslosenfürsorge - VO.Nr. 734 - vom 20. Januar 1949 (RegBl. S. 50) in der Fassung der VO.Nr. 740 vom 20. August 1949 (RegBl. S. 221). Unstreitig sind beim Kläger die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge nach §§ 1, 3 dieser VO. dem Grunde nach erfüllt. Strittig ist allein, wovon auch das Landessozialgericht zutreffend ausgegangen ist, die Höhe der Unterstützung, weil der Kläger als ungerechtfertigt angreift, daß das Einkommen seiner Mutter, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, auf die wöchentliche Alfu angerechnet wird. Die zuständige Vorschrift des § 6 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Alfu-VO. für Württemberg-Baden lautet: "Auf die wöchentliche Arbeitslosenfürsorge ist anzurechnen das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit es nach Abzug der Steuern, der sozialen Beiträge und etwaiger Werbungskosten 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt". Es handelt sich mithin nicht um eine sogenannte "Kann-Bestimmung", sondern um eine "Muß-Vorschrift", die auf die Höhe der Unterstützung des Arbeitslosen laufend einwirkt.



- VII. Das Landessozialgericht unterliegt jedoch einem Rechtsirrtum, wenn es in diesem Fall die Berufung mit der Begründung für statthaft erachtet, daß die Arbeitslosenfürsorge nicht zu den Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 147 SGG gehöre. Aus dem vom Vorderrichter herangezogenen Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - BAG - vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123 ff.), dessen "Erster Abschnitt" sich mit "Errichtung und Organisation" dieser Körperschaft befaßt, läßt sich jene Auffassung jedenfalls nicht entnehmen. Denn einmal ist in § 1 BAG unter den Aufgaben, die der Bundesanstalt von Rechtswegen obliegen, die Arbeitslosenfürsorge ausdrücklich aufgeführt (sog. "Auftragsangelegenheit") und hierzu eine besondere Kostenregelung getroffen (§ 1 Satz 2 und 3 a.a.O.), zum anderen aber kann aus einem Gesetz über Verwaltungsaufbau und Gliederung einer Körperschaft keine Rechtsfolgerung für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Rechtsmittels abgeleitet werden, wenn und soweit in diesem Rechtsgebiet für das Verfahren selbst eine besondere Prozeßordnung geschaffen ist und diese hierfür eigenständige Bestimmungen getroffen hat. Prozessuale Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Berufung kann daher nur das Sozialgerichtsgesetz, Zweiter Abschnitt = Rechtsmittel, Erster Unterabschnitt = Berufung, mit den §§ 143 - 149 sein.
- VIII. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1956 - 7 RAr 9/54 - festgestellt hat, umfaßt der Begriff "Arbeitslosenversicherung" in § 147 SGG auch die Arbeitslosenfürsorge. Gleicher Auffassung sind auch die Kommentare von *Hastler* und *Miesbach* - *Ankenbrank* zu § 147 SGG. Von Gesetzes wegen ist dort festgelegt, daß in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden können, die Beginn oder Höhe der Unterstützung betreffen. Zwar sind die Vorschriften der §§ 145 - 149 SGG als Ausnahmen von § 143 SGG eng auszulegen. Jene Ausschlußbestimmungen zielen aber eindeutig dahin, übermäßige Belastungen



der Landessozialgerichte mit Streitsachen von minderer Bedeutung zu vermeiden. Dieser Absicht des Gesetzgebers würde es widersprechen und zugleich Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift entwerten, wollte man § 147 SGG auf die Arbeitslosenversicherung im engeren Sinne beschränken.

Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der Entwicklungsgeschichte des § 147 SGG, wie der erkennende Senat schon in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1956 eingehend dargelegt hat (siehe "Sozialrecht" zu § 147, Bl. Da 1 und Da 2).

Ferner lassen auch Wortlaut und Fassung des § 147 SGG selbst, wonach in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden können, die Beginn oder Höhe der "Unterstützung" betreffen, erkennen, daß die Arbeitslosenfürsorge als eine, wenn auch besondere Unterstützungsart unter den allgemeinen Begriff (Oberbegriff) der "Arbeitslosenversicherung" fällt. Alsdann kann es nicht darauf ankommen, aus welchen Mitteln (Bundesanstalt oder Bund) die Leistungen gewährt werden.

Ebenso ergibt sich aus dem Vergleich des § 147 SGG mit den in demselben Unterabschnitt enthaltenen §§ 145, 146 und 148 SGG, daß bei dem Begriff "Arbeitslosenversicherung" nicht eine Einzelaufgabe der Bundesanstalt herausgenommen werden sollte, sondern daß in der gleichen Weise eine Spartenbezeichnung angewendet wurde, wie wenn bei den erwähnten anderen Vorschriften bezüglich des Berufungsausschlusses gesagt wurde: Angelegenheiten der Unfallversicherung in § 145, der Rentenversicherung in § 146, der Kriegsopferversorgung in § 148. Der Begriff "Arbeitslosenversicherung" in § 147 SGG ist also nur als Unterscheidung zu den übrigen Versicherungszweigen der genannten Paragraphen, die ebenfalls ihre Besonderheiten beim Berufungsausschluß haben, zu verstehen, nicht aber als Unterschied und Gegensatz zu der "Arbeitslosenfürsorge"; er umfaßt vielmehr diese mit.

IX. Nach § 147 SGG war mithin die Berufung, die sich gegen die Anrechnung des Einkommens der Mutter bei der Bemessung der Alfu



des Klägers richtete und volle Unterstützungshöhe begehrte, nicht statthaft.

Von der Möglichkeit, die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG durch förmlichen Ausspruch zuzulassen, hat das Sozialgericht keinen Gebrauch gemacht. Der die Rechtsmittelbelehrung einleitende Satz: "Gegen das Urteil ist die Berufung an das Landessozialgericht Stuttgart zulässig", bewirkt keine solche Zulassung, und eine irrtümlich erteilte Rechtsmittelbelehrung eröffnet keine Anfechtungsmöglichkeit nach ihrem unrichtigen Inhalt, wie das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. Urteile vom 14.12.1955 - 7 RAr 69/55 - und vom 15.5.1956 - 10 RV 730/55 -, siehe "Sozialrecht" zu § 150 Bl. Da 1 Nr. 4 und Bl. Da 3 Nr. 10).

- X. Schließlich war zu prüfen, ob die Entscheidungen des Arbeitsamtes vom 27. September und vom 15. Dezember 1954 über die Neuberechnung der wöchentlichen Alfu des Klägers, die nach Klagerhebung beide Male dann getroffen worden waren, nachdem sich das anzurechnende Arbeitseinkommen der Mutter geändert hatte, neue Verwaltungsakte im Sinne des § 96 Abs. 1 SGG darstellen, durch die der ursprüngliche Verwaltungsakt (Verfügung vom 30.6.1954) abgeändert oder ersetzt worden ist. Der erkennende Senat hat diese Frage verneint. Beide Entscheidungen betreffen nicht den Streitgegenstand, der rechtshängig ist. Der prozessuale Anspruch des Klägers war und ist darauf gerichtet, daß ihm der volle Satz der Alfu, also ohne jede Anrechnung von Einkommen seiner Mutter, ausgezahlt wird. Entscheidend ist auf die "Beschwer" des Klägers abzustellen (vgl. H a s t l e r , Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 96 Anm. 3 b; B r a c k m a n n , Handbuch der Sozialversicherung, Band I, Abschn. "Verfahren" S. 242 r ff. Anm. f mit weiteren Zitaten). Seine Beschwer bestand und besteht darin, daß überhaupt die Anrechnung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Alfu-VO. Württemberg-Baden vorgenommen wird. Diese Beschwer, die aus dem ursprünglichen Verwaltungsakt (Verfügung vom 30.6.1954) herührt, ist durch die späteren Entscheidungen über Einzelheiten der Alfu-Berechnung nicht gewandelt worden. Es ist vielmehr bei



dem bisherigen Grundtatbestand der Anrechnung des Einkommens der Mutter, soweit es 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, geblieben. Deshalb sind die beiden nachträglich durch Einkommensänderung der Mutter veranlaßten Entscheidungen über das Alfu-Rechenwerk kein "Zweitbescheid" und kein "Drittbescheid" nach § 96 i. Vbdg. mit § 153 Abs. 1 SGG. Sie wurden infolgedessen auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Derartige Modifikationen in der Unterstützungsbemessung können bei der Anrechnung der Arbeitsverdienste von Angehörigen, die Stundenlöhner sind, oft und kurzfristig anfallen, ohne daß dadurch der ursprüngliche Verwaltungsakt selbst, der den die "Beschwer" bildenden Tatbestand geschaffen und begründet hat, "abgeändert oder ersetzt" wird.

- XI. Aus allen diesen Gründen ist die vom Vorderrichter getroffene Sachentscheidung nicht zu rechtfertigen. Sie verstößt gegen §§ 147, 158 Abs. 1 SGG. Das Urteil des Landessozialgerichts mußte daher aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

